

Satzung des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrheim e.V.

vom 19.5.1984 mit Änderungen vom 22.9.1984 und 18.10.2008

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Der Verein führt den Namen:

"Verein Baden-württembergisches Feuerwehrheim e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein bezweckt

- a) den Betrieb und Unterhalt des "Feuerwehrheimes St. Florian" auf dem Grundstück Lagebuch Nr. 143/2 auf Gemarkung Hinterzarten-Bruderhalde, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald.
- b) Angehörigen der Feuerwehren des Landes Baden-Württemberg einen Erholungsaufenthalt im Feuerwehrheim zu ermöglichen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Grundsätze für den Betrieb des Heimes

(1) Das Feuerwehrheim wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Es hat sowohl im Pensions- als auch im Gaststätten-Betrieb in erster Linie die Angehörigen der ordentlichen Mitglieder, ihre Ehegatten und in der Familie lebende Kinder ohne eigenes Einkommen aufzunehmen.

(2) Ihnen sind Pensionspreise zu berechnen, die höchstens die Selbstkosten decken. Sodann steht das Heim auch anderen Feuerwehrangehörigen des In- und Auslandes offen. Für diese gelten erhöhte Pensionspreise, sofern nicht ein Gegenseitigkeitsabkommen besteht. Nur ausnahmsweise können Gäste, die nicht der Feuerwehr angehören, Aufnahme finden.

(3) Für den Heimbetrieb ist gesondert Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(4) Gewinne können nicht ausgeschüttet werden, sondern sind nur nach den Erfordernissen des Heimes und für Vereinszwecke (§2) zu verwenden.

§ 4 Mittel und Leistungen

(1) Die Einnahmen des Vereins - ungeachtet des Heimbetriebes - bestehen insbesondere aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) freiwilligen Zuwendungen und Stiftungen,
- c) Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
- d) Sammlungen und Lotterien,
- e) Überschüssen aus dem Heimbetrieb.

(2) Die Mittel des Vereines und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei vorzeitigem Ausscheiden oder Ausschluß keinen Ersatz der von ihnen eingebrachten Leistungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände des Landes Baden-Württemberg mit den ihnen angeschlossenen Freiwilligen-, Berufs- und Werkfeuerwehren werden, soweit sie Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg e.V. sind.

(3) Fördernde Mitglieder können werden

- a) Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- b) sonstige natürliche und juristische Personen und Gesellschaften, die den sozialen Zweck des Vereines unterstützen wollen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Vereinsausschuß.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Berechnung erfolgt nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen, die in den Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden organisiert sind. Angehörige der Jugendfeuerwehren sind beitragsfrei.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein oder dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e.V.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er muß dem Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief spätestens bis zum 30. September erklärt werden.

(3) Ausgeschlossen werden kann:

- a) wer mit mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist,
- b) wer sich grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung zuschulden kommen läßt,
- c) wer die Beschlüsse der Mitgliederversammlung offensichtlich mißachtet.

Der Ausschluß wird vom Vereinsausschuß beschlossen.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vereinsausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsausschuß,
- c) der Vereinsvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses,
- b) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder nach § 5 Abs. 2 der Satzung. Auf je angefangene 1000 Angehörige der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände entfällt ein Vertreter.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden auf die Amtsdauer von fünf Jahren
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- c) Feststellung des Haushaltsplanes,
- d) Anerkennung der Geschäftsberichte und der Rechnungslegung sowie Entlastung der Vereinsführung,
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- f) Beschluß von Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereines.

§ 13 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und ist mindestens 2 Monate vorher im Organ des Landesfeuerwehrverbandes oder durch Rundschreiben an die Mitglieder bekanntzumachen. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Sie muß ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach § 11 anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(4) Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu beurkunden.

§ 14 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vereinsvorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) je einem Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren der Regionen des Landes,
- d) einem Vertreter der Berufsfeuerwehren,
- e) einem Vertreter der Werkfeuerwehren,
- f) dem Fachgebietsleiter "Soziales" des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg.

(2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren sind bei einer Wahlversammlung auf regionaler Ebene zu wählen. Die Berufsfeuerwehren und die Werkfeuerwehren benennen ihre Vertreter.

§ 15 Aufgaben des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der generellen Entwicklungsziele des Feuerwehrheimes,
- b) Aufnahme von Mitgliedern,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Erlaß einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer sowie einer Kassenordnung,
- e) Festsetzung der Aufnahmebedingungen und des Pensionspreises im Feuerwehrheim,
- f) Entscheidung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Ausschlüsse von Mitgliedern. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Ausschusses.

§ 16 Geschäftsgang des Vereinsausschusses

(1) Der Ausschuß wird vom Vereinsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Der Ausschuß muß einberufen werden, wenn dies mindestens von fünf Ausschußmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben je eine Stimme.

(2) An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer teil. Der Vorsitzende kann weiter den Heimleiter, die Kassenprüfer oder andere Sachverständige zuziehen.

(3) Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 - 5 sinngemäß.

§ 17 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vereinsvorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Vereinsvorsitzender ist der jeweilige Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handeln.

§ 18 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschluß über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses,
- d) Vollzug des Haushaltsplanes,
- e) Einstellung und Entlassung eines Heimleiters für das Feuerwehrheim,
- f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer, dem Heimleiter und dem Kassenvorstand weisungsberechtigt.

§ 19 Geschäftsgang des Vereinsvorstandes

(1) Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies eines seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(2) Im übrigen gilt § 13 Abs. 3-5 sinngemäß.

§ 20 Innenministerium

Das Innenministerium ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 21 Verwaltung des Vereins und des Feuerwehrheimes

(1) Die Geschäfte des Vereines werden vom Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes wahrgenommen. Alle übrigen Tätigkeiten in den Organen werden ehrenamtlich geführt; Mitgliedern von Vereinsorganen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden in seiner Tätigkeit nach einer vom Vereinsausschuß erlassenen Geschäftsordnung.

(2) Zur Leitung und Verwaltung des Heimbetriebes wird vom Vorstand ein hauptamtlicher Heimleiter bestellt. Für seine Tätigkeit erläßt der Vorstand die erforderlichen Verwaltungsanordnungen. Der Heimleiter ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 22 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Buchführung, der Kassen und der Jahresrechnungen sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Ausschuß angehören. Über das Prüfungsergebnis ist dem Ausschuß und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Geschäftsjahr für den Heimbetrieb (§ 3 Abs. 3) die Zeit vom 1. Dezember bis 30. November.

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter für die Auflösung stimmen.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung Beschluß faßt.

(3) Im Falle einer Auflösung des Vereins und der damit verbundenen Aufhebung des Feuerwehrheimes ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese Beschlüsse dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 25 Inkrafttreten

Durch die vorstehende, in der Mitgliederversammlung am 19. 5. 1984 beschlossene Satzung erlischt die Satzung vom 26. 3. 1960 mit den erfolgten Änderungen.